



BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 124 "Dauerkleingärten Johannesau"

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) bzw. bei in Verfahren befindlichen Plänen des Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 233 (1) BauGB;
2. die Bauutzungsverordnung (BauUV);
3. die Planzeichenverordnung (PlanZVO);
4. des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO);
5. der auf § 9 (4) Baugesetzbuch/Bundesbaugesetz beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 118 HGO;
6. die Setzung über die Errichtung von beruflichen Anlagen in den Kleingartenanlagen der Stadt Fulda vom 28.07.1990.

Dieser Teil ist durch die am 22.2.1996 in Kraft getretene 8-Plan-Änderung I Nr. 124 überholt nach BauGB.

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SO** Sondergebiete; zulässig sind: Gaststätten oder Vereinsstätten (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsflächen - Haupt- und Nebenwege - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen - Dauerkleingärten - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen - Kinderspielflächen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen - Verkehrsgrün mit Sträuchern und Bäumen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen - Gemeinschaftsgrünanlagen mit Wäldern, Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen - Schutzgrün mit Sträuchern und Bäumen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen - Streuobstwiesen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- WII+WIIIA** Wasserschutzgebiet, Schutzzone (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Fundstelle: Trinkwasserschutz VO der GWV Fulda (St.Anz. Nr. 44 vom 29.10.1973 S. 1951)
Das Plangebiet liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Fernmeldefreileitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Leitungsgerecht zugunsten der DMG (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bäume im Bereich von Parkplätzen
Auf öffentlichen Parkplätzen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzinseln pro 6 Stellplätze ein einheimischer Großbaum zu setzen; Mindestgröße 18 - 20 cm, Hochstamm.

KIMMENSE:

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Lauben mit Anbauten
- Vorhandene Kleingartenparzellengrenzen
- Vorhandene Einfriedigungen
- Geplante Kleingartenparzellengrenzen
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- z.B. 10 Flurstücksbezeichnung
- z.B. 10 Vorhandene Bäume
- o.o.o.o Vorhandene Hecken und Sträucher
- Leupen
- o Schacht
- z.B. 255 Höhenlinien
- z.B. 255.2 Höhenpunkte

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 22.05.1990 übereinstimmen.

Fulda, den 22.05.1990
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag:
[Signature]
(Heil)

VERFAHRENSVERWERKE

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 124
Fulda, den 29.1.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. GERHKE
Stadtbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 9.2.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 beschlossen. Der Beschluß wurde am 13.3.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 29.1.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bebauungsplanverfahren wurde am 2.6.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 6.6.1990 bis 9.7.1990 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs haben.

Fulda, den 29.1.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 124 mit Begründung hat in der Zeit vom 22.11.1990 bis 28.12.1990 einschließlich öffentlich angelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 29.1.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. GERHKE
Stadtbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 28.1.1991 den Bebauungsplan Nr. 124 als Setzung beschlossen.

Fulda, den 29.1.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 12. März 1991, Az.: 34 FULDA - II

Regierungsbeidius Kessel
Im Auftrag:
gez. PFRÖHM i.V. (Siegel)

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 124 wurde am 23.9.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 124.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 25.3.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN M.1: 25000
BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 124
"DAUERKLEINGÄRTEN JOHANNESAU" M.1: 1000

1711